



Inhaltsverzeichnis

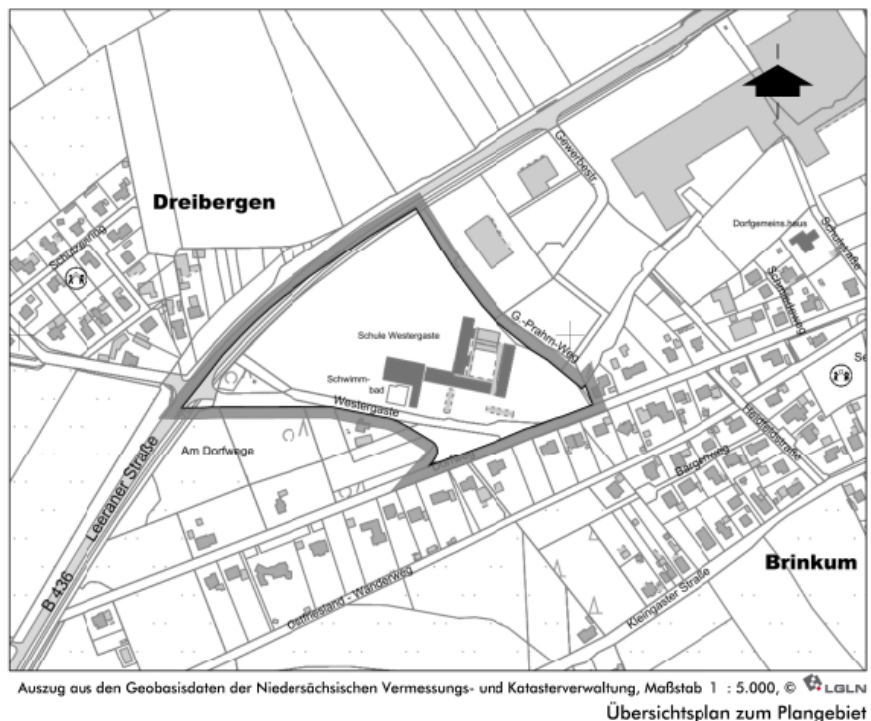
Bekanntmachung der Gemeinde Brinkum über den Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Brinkum“	2
--	----------

Bekanntmachung der Gemeinde Brinkum über den Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Brinkum“

Der Rat der Gemeinde Brinkum hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Brinkum“ als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Brinkum“ ist in dem anliegenden Kartenauszug dargestellt.



Einsichtsmöglichkeit:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Brinkum“ mit Begründung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel im Büro E-07 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Brinkum“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) Nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brinkum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise auf Planungsentschädigungen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brinkum, 09.01.2025

